



# DATENSCHUTZ-TICKER

## 1. Rechtsprechung

### +++ EUGH ERKLÄRT EU-US PRIVACY SHIELD FÜR NICHTIG +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, der bislang eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA gestattete (sog. EU-US Privacy Shield), unwirksam ist. Durch die weiten Zugriffsbefugnisse von US-Behörden sei der Privacy Shield nicht ausreichend für eine zulässige Datenübermittlung, weil ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der DSGVO in den USA nicht gewährleistet sei. Zwar können Unternehmen anstelle des Privacy Shields weiterhin die EU-Standarddatenschutzklauseln mit dem Empfänger vereinbaren, um einen Datentransfer aus der EU heraus zu rechtfertigen. Der EuGH betont aber, dass die Beteiligten prüfen müssen, ob mit den Klauseln tatsächlich ein angemessenes Datenschutzniveau im Staat des Empfängers besteht, auch mit Blick auf Zugriffsbefugnisse von Behörden.

Details zum Urteil und dessen praktische Folgen erläutern wir Ihnen in unserem **Online-Seminar „EuGH kippt EU-US Privacy Shield – was Unternehmen jetzt tun müssen“ am 30. Juli 2020 um 9:00 Uhr**. [Link zur Anmeldung](#)

[Zum Urteil des EuGH \(vom 16. Juli 2020, Rs. C-311/18\)](#)

[FAQ der Aufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz zum Umgang mit dem Urteil](#)

### +++ DERZEITIGE PRAXIS DER BESTANDSDATEN-AUSKUNFT IST VERFASSUNGSWIDRIG +++

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Bestandsdatenauskunft verfassungswidrig sind. Diese Regelungen ermächtigten Behörden, von Telekommunikationsanbietern Auskunft über Kunden, denen ein Telefonanschluss oder eine bestimmte IP-Adresse zugewiesen war, zu verlangen. Dem Gericht zufolge dürfen diese Regelungen nur noch angewendet werden, wenn der konkrete Anfangsverdacht einer Straftat besteht und die zu schützenden Rechtsgüter von hervorgehobenem Gewicht sind.

[Zum Beschluss des BVerfG \(vom 27. Mai 2020, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13\)](#)

## 2. Behördliche Maßnahmen

### +++ LFDI BADEN-WÜRTTEMBERG VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD GEGEN GESETZLICHE KRANKENKASSE WEGEN UNSICHERER DATEN-VERARBEITUNGEN +++

Die Datenschutzaufsichtsbehörde Baden-Württemberg hat gegen eine gesetzliche Krankenkasse ein Bußgeld in Höhe von EUR 1,24 Mio. verhängt, weil die Krankenkasse im Rahmen von Gewinnspielen erhobene Daten der Teilnehmer nutzte, ohne hierfür ausreichend sichere technische und organisatorische Maßnahmen zu schaffen. Dadurch unterliefen der Krankenkasse Fehler bei der Zuordnung, ob der Teilnehmer eine Werbeeinwilligung erteilt hatte, was zu Werbezusendungen auch an 500 Teilnehmer führte, die gerade nicht eingewilligt hatten. Die Behörde berücksichtigte bei der Höhe des Bußgeldes bereits mehrere mildernde Faktoren, u. a. dass die Krankenkasse konstruktiv und zügig kooperierte und dass das Bußgeld die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht gefährden durfte.

[Zur Pressemitteilung des LfDI Baden-Württemberg](#)

### +++ NIEDERLÄNDISCHE WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEI HAT BUßGELD ZU ZAHLEN WEGEN ERSCHWERNISSEN BEI AUSKUNFTSVERLANGEN VON BETROFFENEN +++

Die niederländische Aufsichtsbehörde hat ihr bislang höchstes Bußgeld in Höhe von EUR 830.000 gegen eine Wirtschaftsauskunftei verhängt, da die Auskunftei Betroffenen pauschal nur einmalig pro Jahr und nur auf postalischem Antrag eine kostenlose Auskunft zu deren verarbeiteten Daten gewährte, und Betroffene auf diese Einschränkung verwies. Die Auskunftei bot Betroffenen auch einen entgeltlichen, unbegrenzten Online-Zugang zu den erfassten Daten an. Diese Beschränkung für unentgeltliche Auskünfte ist laut Behörde jedoch nur im Einzelfall bei konkret exzessiven Anfragen möglich.

[Zur Stellungnahme der Behörde \(auf Niederländisch\)](#)

### **+++ AUFSICHTSBEHÖRDE ITALIEN VERHÄNGT MILLIONENBUßGELD WEGEN UNZULÄSSIGER MARKETINGMASSNAHMEN +++**

Die Aufsichtsbehörde Italien hat gegen ein Telekommunikationsunternehmen wegen unzulässiger Direktmarketingkampagnen ein Bußgeld in Höhe von ca. EUR 16,7 Mio. verhängt. Insbesondere konnten Betroffene mehrere Apps des Unternehmens nur nutzen, wenn diese in die Zusendung von Direktwerbung einwilligten, wobei die Einwilligung nur binnen 24 Stunden nach Erteilen widerrufen werden konnte. Die Behörde nahm die Mängel auch zum Anlass, Dienstleister des Telekommunikationsunternehmens zu untersuchen und setzte gegen einen Dienstleister wegen derselben Mängel ein weiteres Bußgeld von EUR 200.000 fest.

[Zum Bescheid der Behörde \(auf Italienisch\)](#)

### **+++ BUßGELD GEGEN NORWEGISCHE GEMEINDE WEGEN DATENVERARBEITUNG ÜBER UNZUREICHEND GESICHERTE LERNPLATTFORM +++**

Die Aufsichtsbehörde Norwegens hat gegen eine Gemeinde ein Bußgeld in Höhe von ca. EUR 47.000 festgesetzt. Grund war eine von der Gemeinde betriebene Lernplattform, die ohne zureichende technische Schutzmaßnahmen Daten von Kindern verarbeitete, darunter auch Gesundheitsdaten. Zudem hatte die Gemeinde unterlassen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Plattform durchzuführen. Die Entscheidung beruht auf den Vorgaben der DSGVO, die auch von Norwegen (wie auch von Island und Liechtenstein) übernommen wurden.

[Zur behördlichen Entscheidung \(auf Norwegisch\)](#)

### **+++ BELGIEN VERHÄNGT BUSSGELD GEGEN GOOGLE WEGEN UNTERBLIEBENER LÖSCHUNG VON LINKS ZU VERALTETEN INFORMATIONEN +++**

Die Aufsichtsbehörde Belgien hat ein Bußgeld von EUR 600.000 gegen Google festgesetzt, weil Google es ablehnte, auf Verlangen einen Link mit rufschädigenden Angaben über eine Person zu entfernen. Der Link musste nach Auffassung der Behörde jedoch entfernt werden, da die Angaben veraltet waren. Ihre Zuständigkeit stützte die Behörde auf die konkrete Rolle der belgischen Tochtergesellschaft von Google bei diesen Löschanfragen.

[Zum Bescheid der Behörde \(auf Französisch\)](#)

### **+++ VERSTÖßE GEGEN KALIFORNISCHES DATENSCHUTZGESETZ WERDEN NUN GEAHNDET +++**

Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes Kaliforniens (CCPA) kann seit dem 1. Juli 2020 von der zuständigen Behörde kontrolliert und Verstöße können sanktioniert werden. Offen ist bislang, welche Prioritäten die zuständige Aufsichtsbehörde bei ihrer Kontrollpraxis setzen wird.

[Zu den behördlichen FAQs zum CCPA](#)

## 3. Stellungnahmen

### **+++ BUNDESDATENSCHUTZBEAUFTRAGTER VERÖFFENTLICHT STELLUNGNAHME ZUM RAHMEN FÜR ANONYMISIERUNGEN +++**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat ein Positionspapier zum rechtlichen Rahmen für die Anonymisierung von Daten veröffentlicht. Einen Entwurf des Papiers hatte die Behörde bereits im Februar 2020 der Öffentlichkeit bereitgestellt und nun aufgrund von Stellungnahmen der Öffentlichkeit in Details ergänzt, u.a. zu Datenschutz-Folgenabschätzungen für Anonymisierungen.

[Zur Stellungnahme des BfDI](#)

### **+++ LFDI BERLIN BEWERTET DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN VON VIDEOKONFERENZDIENSTEN +++**

Die Datenschutzaufsichtsbehörde Berlin hat Hinweise zum Datenschutz bei einigen verbreiteten Videokonferenzdiensten veröffentlicht. Die Behörde hat – explizit nur cursorisch – geprüft, ob die Anbieter eine ausreichende Vereinbarung über Auftragsverarbeitung bereitstellen und angemessene technische Maßnahmen ergriffen werden.

[Zur behördlichen Bewertung](#)

### **+++ FRANZÖSISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE GIBT HINWEISE ZUR BEANTWORTUNG BEHÖRDLICHER ANFRAGEN +++**

Die Aufsichtsbehörde Frankreichs (CNIL) hat Handlungsempfehlungen für Unternehmen veröffentlicht, die Datenübermittlungen aufgrund behördlicher Auskunftsanfragen betreffen. Verantwortliche müssen insbesondere plausibilisieren, dass die Anfrage tatsächlich von einer Behörde gestellt ist und eine Grundlage zur Datenerfassung durch die Behörde vorliegt. Zudem stellt die Behörde eine Übersicht häufiger Auskunftsverlangen und der jeweils befugten französischen Behörden bereit.

[Zu den Empfehlungen der CNIL \(auf Französisch\)](#)

[Zur Übersicht typischer, zulässiger Auskunftsanfragen \(auf Französisch\)](#)

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

## MÜNCHEN



### Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM  
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
 Axel.Walter@bblaw.com  
 Tel.: +49 89 35065-1321



### Gudrun Hausner

Rechtsanwältin  
 Gudrun.Hausner@bblaw.com  
 Tel.: +49 89 35065-1307



### Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt  
 Johannes.Baumann@bblaw.com  
 Tel.: +49 89 35065-1307



### Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.  
 Lauren.Lee@bblaw.com  
 Tel.: +49 89 35065-1307

## FRANKFURT AM MAIN



### Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt  
 Andreas.Lober@bblaw.com  
 Tel.: +49 69 756095-582



### Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.  
 Fachanwältin für Informations-  
 technologierecht  
 Susanne.Klein@bblaw.com  
 Tel.: +49 69 756095-582



### Peter Tzschentke

Rechtsanwalt  
 Peter.Tzschentke@bblaw.com  
 Tel.: +49 69 756095-582



### Lennart Kriebel

Rechtsanwalt  
 Lennart.Kriebel@bblaw.com  
 Tel.: +49 69 756095-477

## BERLIN



### Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und  
 Medienrecht  
 Matthias.Schote@bblaw.com  
 Tel.: +49 30 26471-280

## DÜSSELDORF



### Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt  
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com  
 Tel.: +49 211 518989-144

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
 (Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
 Alle Rechte vorbehalten 2020.

### HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,  
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff  
 „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst  
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.